



**Fraueninitiative Bikulturelle Ehen
und Lebensgemeinschaften**

1020 Wien, Heinestr. 43

Tel + Fax: (01) 21 27 664

email: fibel@verein-fibel.at

website: <http://www.verein-fibel.at>

Länderbericht 2006 für die ECB

**Bikulturelle/binationale Partnerschaften und Familien unter
Generalverdacht**

LÄNDERBERICHT 2006

1. Bikulturelle/binationale Partnerschaften und Familien in Österreich: Unter Generalverdacht

Seit Inkrafttreten des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes 2005 (NAG 2005) am 1.1.2006 hat sich die Rechtslage für binationale Paare, von denen ein Partner Drittstaatsangehöriger ist, massiv verschlechtert.

Infolge dieser rigorosen fremdenrechtlichen Maßnahmen, die nach Angaben der politischen Entscheidungsträger und der Behörden auf eine Prävention von sog. „Aufenthaltsehen“ abzielen, hat sich der Beratungsaufwand der FIBEL gegenüber dem Vorjahr 2005 um mehr als ein Viertel erhöht, die Zahl der Ratsuchenden mit fremdenrechtlichen Problemen wuchs um rund ein Drittel (siehe Beratungsstatistik 1. 1. bis 31. 12. 2006).

Die Verschlechterung der rechtlichen und sozialen Lage binationaler Paare und Familien ist insbesondere auf folgende legislative und administrative Maßnahmen (de jure und de facto) zurückzuführen:

- **Österreichische Standesämter** sind verpflichtet, die Daten von DrittstaatsbürgerInnen, die eine Eheschließung mit ÖsterreicherInnen beantragt haben, den Fremdenbehörden weiterzuleiten (Meldepflicht).
 - *Anmerkung: Aufgrund dieser **Präventionsmaßnahme gegen „Scheinehen“** wurden im Vorjahr nicht nur Ehepaare, sondern auch Paare, die ihre Eheschließung eben erst beantragt, aber noch nicht geheiratet haben, von den Fremdenbehörden einvernommen (Überprüfung aufgrund des Verdachts auf eine Aufenthaltsehe).*
- **Aufenthaltstitel** können ohne Ausnahme nur mehr bei den österreichischen Auslandsvertretungsbehörden im Herkunftsland bzw. im Land, in dem DrittstaatsbürgerInnen zuvor ihren Lebensmittelpunkt hatten, beantragt werden (Erstanträge). Inlandsantragstellungen setzen eine legale Einreise und einen legalen Aufenthalt in Österreich voraus (Inlandsanträge sind möglich für InhaberInnen von Visa, befristeten Aufenthaltstiteln wie etwa jene für Studierende, wissenschaftlich Tätige und Kunstschaffende oder für DrittstaatsbürgerInnen, die sichtvermerksfrei nach Österreich einreisen und sich hier bis zu drei Monate aufhalten dürfen).
- **Zur Lage der AsylwerberInnen:** Auch AsylwerberInnen, die mit ÖsterreicherInnen verheiratet sind, ist die Inlandsantragstellung per Gesetz verwehrt. Sie und ihre Angehörigen geraten infolge der Rechtslage in eine völlig ausweglose Situation: Bereits vor Inkrafttreten des NAG 2005 wurden sie nach Eheschließungen mit ÖsterreicherInnen von den Fremdenbehörden aufgefordert, ihre Asylanträge zurückzuziehen, wenn sie die Beantragung eines Aufenthaltstitels

aufgrund der ehelichen Gemeinschaft beabsichtigten. Damals war damit aber kein Risiko einer Ausweisung verbunden:

Es wurde Ihnen gestattet, den Aufenthaltstitel vom Inland aus zu beantragen, sie gerieten mit dem Zurückziehen des Asylantrages nicht automatisch in die Illegalität, wie das nun seit 1.1.2006 der Fall ist.

Selbst hochrangige Beamte des Innenministeriums bzw. die Gestalter des unseligen NAG 2005 selbst raten asylsuchenden EhepartnerInnen heute dringend davor ab, ihre Asylanträge zurückzuziehen, weil sie sich damit in die Gefahr einer Abschiebung begeben. Befolgen sie diesen Rat, müssen sie aber hundertprozentig damit rechnen, dass ihre Anträge auf einen Aufenthaltstitel (aufgrund der ehelichen Gemeinschaft mit ÖsterreicherInnen) abgelehnt werden (wegen eines nicht beendigten Asylverfahrens und der Inlandsantragstellung).

Viele von ihnen stammen aus Ländern, in denen sie gefährdet sind (Afghanistan, mehrere Gebiete Nigerias und andere Länder). Die Urheber des NAG 2005 unterstellen Ihnen allen pauschal, keine Fluchtmotive zu haben. Wie sonst ist zu erklären, dass auch sie per Gesetz zur Rückreise ins Herkunftsland verpflichtet werden, wenn sie in Österreich mit ihren Familien leben und arbeiten wollen?

Von den Gesetzgebern und Behörden wird ihnen empfohlen, doch ihr Asylverfahren in Österreich abzuwarten – was die meisten von ihnen gezwungenermaßen auch tun. Dabei ergeben sich aber zweierlei Probleme: Erstens: Sie haben als AsylwerberInnen und ohne Aufenthaltstitel kaum Chancen auf einen Zugang zum Arbeitsmarkt, so dass in der Zeit des oft etliche Jahre dauernden Asylverfahrens die gesamte finanzielle Verantwortung von ihren EhepartnerInnen getragen werden muss. Dies bringt insbesondere viele junge Frauen, die sich noch in Ausbildung befinden sowie Paare mit kleinen Kindern in eine verzweifelte Lage.

- *Anmerkung: Die Aufnahme einer Beschäftigung setzt voraus, dass AsylwerberInnen einen Arbeitgeber finden, der für sie beim Arbeitsmarktservice (AMS) eine Beschäftigungsbewilligung beantragt. Beschäftigungsbewilligungen sind aber aufgrund einer Jahresquote limitiert, und AsylwerberInnen sind unter den Anspruchsberechtigten für eine Beschäftigungsbewilligung die Letztgereihten, so dass die Beantragung eines solchen Titels – was die Chancen auf Erteilung betrifft - der Teilnahme an einem Lotteriespiel nahe kommt.*

Zweitens: Mit einem negativen Ausgang des Asylverfahrens muss wohl die Mehrheit der Betroffenen rechnen. Dies bedeutet – wie nicht anders zu erwarten – eine Prolongierung der existenziellen Misere der gesamten Familie. Trotz eines Bescheides des Unabhängigen Bundesasylsenats (UBAS), der eine Nichtausweisung von EhepartnerInnen österreichischer StaatsbürgerInnen vorsieht, werden von den Behörden dann plötzlich willkürliche Aufenthaltsverbote verhängt, um damit eine Ausweisung bzw. Abschiebung zu rechtfertigen. Aber selbst in Fällen, in denen keine Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts gesetzt werden, hängen die betroffenen EhepartnerInnen im Fall eines negativen Ausgangs des Asylverfahrens

rechtlich und existentiell in der Luft, wenn sie sich nicht dazu entschließen (können), einen Aufenthaltstitel von ihrem Herkunftsland aus zu beantragen.

- *Anmerkung: Die Hoffnung, die Behörden würden Inlanderstantragstellungen aus humanitären Gründen gestatten, hat sich letztlich zerschlagen.*

- **Auslandserstanträge auf Aufenthaltstitel:**

Erstanträge müssen bei jenen österreichischen Auslandsvertretungsbehörden (Botschaften, Konsulate) eingebracht werden, in deren Amtssprengel der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Wer seinen Erstantrag bei einer anderen Auslandsvertretungsbehörde einbringen will, kann dies nur auf Weisung des Außenministeriums tun.

Die Auslandsvertretungsbehörden überprüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Dokumente und Nachweise, die von den AntragstellerInnen vorgelegt werden müssen und leiten diese an die Inlandsbehörden weiter, die den Antrag bearbeiten. Das gesamte Erteilungsverfahren ist bis zur abschließenden positiven Genehmigung im Ausland (Herkunftsland) abzuwarten. Erst wenn die Inlandsbehörden die Genehmigung bekannt geben, wird dem Antragsteller ein Einreisevisum erteilt, so dass er seinen Aufenthaltstitel im Inland entgegennehmen kann.

- *Anmerkung 1: InhaberInnen von befristeten Einreise- und Aufenthaltstiteln (z.B. Touristenvisa) wird zwar die Inlanderstantragstellung gestattet, sie müssen das Verfahren aber dennoch im Herkunftsland abwarten, wenn dieses nicht vor Ablauf ihrer Visa (oder anderer befristeter Titel) positiv entschieden wird.*
- *Anmerkung 2: Auslandserstanträge werden erfahrungsgemäß häufig verschleppt. Bspw. dauerte das Erteilungsverfahren eines aus Nigeria stammenden Ehepartners zehn Monate. Aufgrund von zahlreichen Protesten betroffener Familien haben leitende Beamte des Innenministeriums vor kurzem einen neuen Vorschlag unterbreitet: Die Dokumente und Nachweise werden zuerst von den Inlandsbehörden auf Vollständigkeit überprüft. Ist dieses Überprüfungsverfahren positiv abgeschlossen, ergeht ein entsprechender Vollständigkeitsbescheid an die Auslandsvertretungsbehörden. Die betreffenden EhepartnerInnen müssen danach aber dennoch ins Herkunftsland reisen, um von dort aus bei der zuständigen Auslandsvertretungsbehörde den Erstantrag auf den Aufenthaltstitel zu stellen. Aufgrund des bereits zuvor erfolgten Überprüfungsverfahrens sind die Auslandsvertretungsbehörden befugt, ihnen umgehend ein Einreisevisum auszustellen, so dass sie den Aufenthaltstitel nach Ankunft in Österreich sofort entgegennehmen können (dieser Vorschlag wird von Betroffenen nicht zu unrecht als „Ehrenrunde“ und als „gutes Geschäft für diverse Fluglinien“ ironisiert).*

- **Aufenthaltstitel für EhepartnerInnen: ein Privileg einkommensstarker ÖsterreicherInnen?**

Vor Änderung der Rechtslage war ein unzureichendes Einkommen österreichischer EhepartnerInnen allein kein Hindernis für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung an den Partner (es bestand darauf ein Rechtsanspruch infolge einer ehelichen Gemeinschaft mit ÖsterreicherInnen). Die Erteilung eines Aufenthaltstitels an EhepartnerInnen von ÖsterreicherInnen ohne Freizügigkeitsstatus erfordert nun von diesen den Nachweis eines monatlichen Einkommens in der Höhe von mindestens 1091,14 Euro (plus Miete minus 230 Euro freie Station). Viele der österreichischen EhepartnerInnen – insbesondere der weiblichen – haben ein Einkommen, das zum Teil weit unter dieser Mindestgrenze liegt. Von diesem Problem betroffen sind vor allem Studierende, Lehrlinge, Teilzeitbeschäftigte und Arbeitslose – aber auch viele Frauen, die in Billiglohnbranchen arbeiten, wie etwa Supermarktkassiererinnen oder Verkäuferinnen. Besonders prekär ist die Lage von Frauen im Mutterschutz und Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld: Eine unserer Klientinnen musste – um die Mindestgrenze des Einkommensnachweises zu erreichen – wenige Wochen nach der Geburt des gemeinsamen Kindes ihre (körperlich schwere) Arbeit als Altenpflegerin wieder aufnehmen.

- *Anmerkung 1: Etliche negative Bescheide sind darauf zurückzuführen, dass der Einkommensnachweis nicht in der vorgeschriebenen Höhe erbracht werden konnte.*
- *Anmerkung 2: In mehreren Gesprächen mit Vertretern des Innenministeriums sowie anderer Inlandsbehörden wurde uns versichert, dass etwa notariell beglaubigte Unterhaltsverträge (zur finanziellen Unterstützung des Paares durch Eltern oder anderer Personen) sowie Einstellungszusagen von Arbeitgebern (Vorverträge) als Einkommensnachweise geltend gemacht werden können. In der Praxis sind solche Nachweise aber für Betroffene nur in Ausnahmefällen zu erbringen; selbst in den wenigen Fällen, die uns bekannt sind, wurde die Anerkennung von Unterhaltsverträgen oder Vorverträgen als Einkommensnachweise von den Behörden abgelehnt.*

- **EhepartnerInnen von Drittstaatsangehörigen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben,**

können dies bei der Regelung des Aufenthaltsrechts der EhepartnerInnen nur unter bestimmten Voraussetzungen geltend machen. Dies gilt sowohl für ÖsterreicherInnen als auch andere EWR- BürgerInnen.

Vorausgesetzt wird der Aufenthalt in einem anderen als dem ursprünglichen EU-Herkunftsland mit der Absicht, sich für bestimmte Zeit niederzulassen. Bei der Dauer des Aufenthalts wollen sich die österreichischen Gesetzgeber und Behörden nicht festlegen (Innenministerium: „Es kommt immer auf den Einzelfall an“). Als Faustregel gilt eine Mindestdauer von drei Monaten (EUGH). Der Zweck des Aufenthalts kann ein Studium oder Berufstätigkeit sein.

- *Anmerkung: Grenzüberschreitende Dienstleistungen (durch EhepartnerInnen von DrittstaatsbürgerInnen) können offenbar nur dann geltend gemacht werden, wenn diese auch physische Grenzüberschreitungen (vorübergehender Aufenthalt der betreffenden EhepartnerInnen in einem anderen EWR-Staat) inkludieren. Beispiel: Einer österreichischen Grafikerin, die Aufträge von Firmen aus anderen EU-Staaten entgegennimmt, sich in den betreffenden Ländern aber nicht für längere Zeit aufgehalten hat, blieb der Freizügigkeitsstatus versagt: Das Verfahren zur Erteilung des Aufenthaltstitels an den Ehepartner muss nun nach nationaler Gesetzgebung erfolgen.*

Ein Verfahren zur Niederlassung in Österreich kann nach Interpretation der Inlandsbehörden nur dann nach Europäischem Recht erfolgen, wenn

- erstens die Kriterien für Freizügigkeit (von den EWR-angehörigen EhepartnerInnen) erfüllt werden,
- zweitens die Eheschließung nicht in Österreich erfolgte
- und drittens ein gemeinsamer Grenzübertritt oder Nachzug des Drittstaatsangehörigen stattfand.

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, können EhepartnerInnen und deren Angehörige aus Drittstaaten mit einer gegenüber anderen binationalen Familien erheblichen rechtlichen Besserstellung rechnen.

- *Anmerkung: In diesem Fall*
 - *reicht eine Anmeldebescheinigung innerhalb der ersten drei Monate nach Ankunft in Österreich*
 - *müssen etliche Nachweise nicht (Integrationsvertrag) oder nicht in der sonst vorgeschriebenen Höhe (Einkommensnachweis) erbracht werden*
 - *müssen weitaus geringere Gebühren entrichtet werden (56 Euro für die Daueraufenthaltskarte)*
 - *wird EhepartnerInnen aus Drittstaaten die Daueraufenthaltskarte für zehn Jahre ausgestellt. EhepartnerInnen von ÖsterreicherInnen, die von ihrer Freizügigkeitsberechtigung keinen Gebrauch gemacht haben,*

wird hingegen ein Aufenthaltstitel für ein Jahr erteilt, dessen Verlängerung (für 24 Monate) beantragt werden muss.

2. Unsere Erfahrungen aus der Beratung:

Aufgrund der relativ restriktiven behördlichen Praxis ist die Zahl jener Klientinnen, die im Vorjahr beim Nachzug ihrer Ehepartner ihren Freizügigkeitsstatus geltend machen konnten, an den Fingern einer Hand abzuzählen. Im Nachteil sind vor allem jene, deren EhepartnerInnen AsylwerberInnen sind, die sie in Österreich geheiratet haben.

In den wenigen Fällen, in denen die Niederlassung der Ehepartner nach EU-Recht geregelt werden konnte, handelte es sich zumeist um Angehörige anderer EWR-Staaten (Deutschland, Italien), die in Österreich seit einiger Zeit leben (zwecks Arbeit oder Studium).

Eine der Klientinnen österreichischer Herkunft hatte längere Zeit in den Niederlanden studiert und dort ihren aus Südostasien stammenden Mann kennen gelernt.

Der Antrag einer Klientin mit Doppelstaatsbürgerschaft (Schweiz-Österreich) auf ein Nachzugsverfahren ihres Ehepartners nach dem EU-Recht wurde von den Inlandsbehörden abgewiesen: Die Schweizer Staatsbürgerschaft wurde von ihnen zur Begründung dessen nicht anerkannt. Außerdem – so argumentierten sie – sei die Klientin zwar in der Schweiz geboren, habe aber danach immer in Österreich gelebt.

Schwierig war der Fall einer italienischen Staatsbürgerin und ihres aus Palästina stammenden Ehepartners: Ihnen wurde die Regelung des Nachzugsverfahrens nach EU-Recht zwar zuerkannt, Probleme ergaben sich aber aufgrund des sog. „Terrorismusparagraphen“, dem zufolge Ehepartner aus bestimmten Staaten auf „Terrorismusverdacht“ hin zu überprüfen sind. Das Einreisevisum des Ehepartners war kurz vor Ablauf seiner Gültigkeit, als das Überprüfungsverfahren noch immer nicht beendet war. Erst infolge der Intervention der FIBEL und anderer Einrichtungen sowie einer Fernsehredakteurin konnte bewirkt werden, dass dem Ehepartner die Daueraufenthaltskarte noch im letzten Moment ausgehändigt wurde. Wäre das Einreisevisum noch vor Aushändigung der Daueraufenthaltskarte abgelaufen, hätte der Ehepartner das Verfahren in Palästina abwarten müssen und wäre nach Angaben der Partnerin dort erheblichen Gefahren durch israelische Angriffe und Verfolgung ausgesetzt gewesen.

Heiratsmigration innerhalb des EWR wurde uns nur in einem Fall bekannt: Eine Klientin tschechisch-österreichischer Herkunft übersiedelte mit ihrem Ehepartner (Nigeria) von Wien nach Prag, um damit die Regelung des Nachzugs des Ehepartners nach EU-Recht zu erwirken. Das Paar wird aller Voraussicht nach in einigen Monaten die Rückkehr nach Österreich antreten.